

Satzung der Pferdefreunde Blankenloch 1972 e.V.

Gliederung

- § 1 Name Sitz Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft Erwerb Beiträge
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand (Gesch.F. Vorstand)
- § 7 Aufgaben des Vorstands
- § 8 Amtsdauer des Vorstands
- § 9 Beschlussfassung des Vorstands
- § 10 Gesamtvorstand
- § 11 Aufgaben des Gesamtvorstands
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 16 Ältestenrat
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pferdefreunde Blankenloch e.V. 1972" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee-Blankenloch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferde-, Reit- und Fahrspportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.

Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Maßnahmen zur Förderung bleiben hiervon unberührt. Durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, darf niemand begünstigt werden.

2. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Gemeinde Stutensee zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Blankenloch zu.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb, Beiträge

1. Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern über 18 Jahren
 - b) Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung als verbindlich an.
4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen wird. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und wird vom Schatzmeister eingezogen. Ermäßigung des Jahresbeitrags in begründeten Härtefällen kann durch den Vorstand erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich mit Vierteljahresfrist zum Jahresende erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt und sein Verhalten trotz zweimaliger Abmahnung nicht ändert.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung vor der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Beschluss einer Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds ist endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ältestenrat
- e) die Kassenprüfer

§ 6 Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)

1. der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Er ist an diese Beschlüsse gebunden, trifft im übrigen aber seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
3. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB
4. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (geschäftsführendem Vorstand)
 - b) dem Reitwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) drei Beisitzern z.B.V. (Geräte-, Platzwart, Kassier)
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu erhalten, sollen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes in einer Wahl ersetzt werden.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
2. Er berät den Haushaltsplan und genehmigt den Jahresabschluss zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
3. Er beschließt die Jahresplanung für Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist an diese Beschlüsse gebunden, darüber hinaus im Interesse des Vereins entscheidungsfrei.
4. Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand weitere Vereinsmitglieder heranziehen. (Ältestenrat)
5. Er ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand oder Gesamtvorstand zu besorgen sind.
2. Jedes volljährige Vereinsmitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Mitglieder unter 18 Jahren haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses für das vergangene und des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes.
- h) Genehmigung besonders weitgehender finanzieller Maßnahmen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt innerhalb der Gemeinde Stutensee durch das amtl. Mitteilungsblatt, für auswärtige Mitglieder schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, den die Versammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Abstimmungen erfolgen im allgemeinen durch Handzeichen. Steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, muss schriftlich abgestimmt werden. Desgleichen, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

5. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang⁹ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

6. Über den Verlauf der Versammlung **ist eine Niederschrift** zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren **ist. Sie soll** insbesondere enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung, Beschlüsse und Satzungsänderungen im Wortlaut.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand richten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen.

2. Nachträglich eingehende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.

§ 16 Ältestenrat

Der Gesamtvorstand kann einen Ältestenrat aus drei bis fünf Mitgliedern berufen, diese sollen mindestens 40 Jahre alt sein. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern beizulegen und kann den Vorstand beratend unterstützen.

§ 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich auf ordnungsgemäße Buchführung und Verwaltung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung oder Verschmelzung sind von den Anwesenden 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Es müssen die Hälfte der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugestellt werden. In der Einladung ist auf den Zweck der Versammlung hinzuweisen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand sie innerhalb vier Wochen erneut einberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Änderungen redaktioneller Art aus Auflagen des Registergerichts können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am **16.3.85** und tritt nach innen sofort, nach aussen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pferdefreunde Blankenloch e.V.

Schriftführer

1. Vorsitzender

Ulrich Heel Frank

Julian Vogel